

**Beitrags- und Gebührenordnung des
Instituts der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen
in Deutschland e.V.
(IDR)**

**Fassung zum 01.01.2019, vom Verwaltungsrat des IdR beschlossen am
30.11.2017**

Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt das IdR Beiträge. Das Nähere ist in einer Beitrags- und Gebührenordnung zu regeln (§ 13 der Satzung). Die Beiträge werden durch den Verwaltungsrat festgelegt (§ 8 Abs. 4 Buchstabe g der Satzung). Die Mitglieder sind zur fristgerechten Entrichtung der nach Maßgabe der Satzung sowie der Beitragsordnung erhobenen Beiträge und Gebühren verpflichtet. Dabei kann zwischen den in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Mitgliedergruppen differenziert werden (§ 3 Abs. 6 der Satzung).

§ 1 Höhe der Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag für Mitglieder im Sinne des § 3 Abs. 1 der Satzung beträgt 150 Euro pro Jahr, soweit in dieser Beitrags- und Gebührenordnung nichts anderes bestimmt ist.
2. Der Mitgliedsbeitrag für rechtsfähige Vereinigungen oder andere Zusammenschlüsse von Rechnungsprüfern (z.B. Fachverbände) gem. § 3 Abs. 2 der Satzung beträgt 150,00 Euro.
3. Der Mitgliedsbeitrag für Personen, die in einem ausländischen Staat als sachverständige öffentliche Prüfer und Prüferinnen ermächtigt oder bestellt sind, wenn die Voraussetzungen für ihre Ermächtigung oder Bestellung den deutschen bzw. bundeslandesgesetzlichen Anforderungen an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der öffentlichen Rechnungsprüfung entsprechen, beträgt 150 Euro pro Jahr, soweit in dieser Beitrags- und Gebührenordnung nichts anderes bestimmt ist.
4. Bei einer persönlichen Mitgliedschaft ermäßigen sich die unter 1. und 3. genannte Beträge auf 100 Euro pro Jahr. 5. Der Mitgliedsbeitrag für ehemalige und Rechnungsprüferinnen Rechnungsprüfer, die sich im Ruhestand befinden, beträgt 25 Euro pro Jahr.
6. Das Abrechnungsjahr ist das Geschäftsjahr.

§ 2 Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils für das gesamte Geschäftsjahr fällig und im Voraus zu bezahlen.

§ 3 Ermäßigungen auf Leistungen des IdR

Mögliche Ermäßigungen auf Leistungen des IdR gelten nur für Mitglieder.

§ 4 Gebühren

Für Leistungen, wie zum Beispiel einzelne Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung, qualifizierte Stellungnahmen, Fachveröffentlichungen, Öffentlichkeitsarbeit sowie Zertifizierungen kann das IdR Gebühren erheben. Über die Höhe der jeweiligen Gebühr entscheidet der Vorstand.

§ 5 Übergangsregelung aufgrund des Zusammenschlusses mit VERPA

Entfällt ab 01.01.2019.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit am 01.01.2019 in Kraft.

Köln, den 04.05.2018